



Vorstand

Karl Becker (Vors.)

Philipp Dörr (stv. Vors.)

☎ 0163/636962820

Beitrittserklärung – gültig ab 01.01.2018

Ich / wir beantrage/n die Mitgliedschaft beim LFZ München e.V.

für mich

(bitte zutreffende Antwort ankreuzen)

als gesetzlicher Vertreter für mein/unser Kind

(bitte die Daten des Kindes bei Name und Adresse eintragen)

und ermächtige den Verein widerruflich, für die Dauer der Mitgliedschaft die Vereinsbeiträge gem. der Beitragsordnung jeweils zum 10.ten des Beitrittsmonats und wiederkehrend jeweils in der vereinbarten Periode (1/4-jährlich, 1/2-jährlich oder jährlich) zu Lasten meines/unseres Kontos per SEPA-Lastschrift einzuziehen. Beim Neueintritt und/oder bei wiederholten Lastschriften wegen Nichteinlösens des Bankeinzugs erteile ich die Ermächtigung für einen erneuten Bankeinzug zum nächsten 10. des folgenden Monats. Trifft das Datum auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Bankeinzug auf den nächsten Bankarbeitstag. Das SEPA-Mandat erteile ich mit Blatt 2 der Beitrittserklärung.

Name, Vorname (des Mitglieds)

PLZ, Wohnort (des Mitglieds)

Geburtsdatum (des Mitglieds)

Straße, Hausnr. (des Mitglieds)

E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben! ggf. Mitglied und Eltern)

TEL, Mobil (bitte unbedingt angeben! Ggf. Mitglied und Eltern)

erklärt den Beitritt zum Verein ab: _____

Die gültige Vereinssatzung wird mit Unterzeichnung anerkannt. Diese sind auf der Web-Site einsehbar.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Das Mitglied stimmt dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

Ich stimme der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

Ich widerspreche der Veröffentlichung.

(bitte zutreffende Antwort ankreuzen)

(Bei Minderjährigen => Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Mit der Unterschrift erklären sich die Erziehungsberechtigten bereit, die Beitragszahlung zu übernehmen. Diese Schuldübernahme ist bis zur Volljährigkeit des Kindes begrenzt.)

Ort/Datum

Unterschrift und Name in Klarschrift

SEPA-Lastschrift-Mandat (Sepa Direct Debit Mandat) für das SEPA-Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Leichtathletik Förderzentrum München (LFZ München) e. V.
Motorstr. 35
80809 München

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE41ZZZ00000238239

Mandatsreferenznummer:

wird vom Verein eingetragen und Ihnen per E-Mail mitgeteilt

Sepa-Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtigen den Verein „Leichtathletik Förderzentrum München (LFZ München) e.V., Motorstr. 35, 80809 München“ Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (LFZ München) auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Vereinsbeitrag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- 1-jährlich** 288,00 Euro jährlich (Beitragsjahr 1.1. – 31.12. eines jeden Jahres)
(Einzug am 10. Januar des Beitragsjahres; unterjährig: 60 Tage nach Beitritt – Beitragsabrechnung ab Beitritt bis 31.12.)

Vereinsbeitrag ab Beginn des 19. Lebensjahres

- 1-jährlich** 384,00 Euro jährlich (Beitragsjahr 1.1. – 31.12. eines jeden Jahres)
(Einzug am 10. Januar des Beitragsjahres; unterjährig: 60 Tage nach Beitritt – Beitragsabrechnung ab Beitritt bis 31.12.)

Zusatzbeitrag „Stabhochsprung“

- gesonderte Anmeldung erforderlich – jährlicher Beitrag 60,00 Euro

Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

Hinweis: Innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name, Strasse, PLZ, Ort):

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

(Ort, Datum)

(Unterschrift Kontoinhaber/in)



Vorstand

Karl Becker (Vors.)

Philipp Dörr (stv. Vors.)

☎ 0163/636962820

Auszug aus der Vereinssatzung (Stand vom 28.08.2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leichtathletik Förderzentrum München (LFZ München)“ Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz 80809 München, Motorstr. 35 und wird ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den vorstehenden Fachverbänden vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 1. der Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes,
 2. der Talentförderung,
 3. der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 4. der Förderung und Aktivierung der Leichtathletik-Szene in München,
 5. der Durchführung von regelmäßigem Training,
 6. der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern,
 7. der Unterstützung von Maßnahmen in der Dopingbekämpfung im Einklang mit dem Antidoping-Code des DLV vom 01.05.2006.
 8. die Förderung des dopingfreien Wettkampf- und Leistungssports.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht. Mitglieder erhalten mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) **Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.**

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen in den dafür vorgesehenen Zeiten zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für die Mitglieder verbindlich; insbesondere sind fällige Gebühren und Beiträge zu bezahlen. Die Mitglieder haben alle Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, das Ansehen des Vereins zu wahren und den Sport nach den Regeln des Deutschen Olympischen Sportbundes zu pflegen. Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Anträge der Mitglieder und Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzeln, sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Beschlussfähigkeit insoweit nur vorliegt, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.
- (6) Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss durch zwei volljährige Mitglieder durch Mitgliederversammlung zu wählen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz bzw. Gegenstand der Tagesordnung ergeben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.